

**Leistungsvereinbarung gemäß § 125
SGB IX
über heilpädagogische Leistungen in
Kindertageseinrichtungen**

zwischen

dem AWO Kreisverband Hweinsberg e.V.
Siemensstraße 7
52525 Heinsberg

als Leistungserbringer

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),
Dezernat Kinder, Jugend und Familie,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

als Träger der Eingliederungshilfe

§1

Gegenstand des Vertrages

(1) Durch den Rahmenvertrag NRW gemäß § 131 SGB IX (Landesrahmenvertrag - LRV) sind Ziel, Art und Inhalt der Eingliederungshilfeleistung in den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen festgelegt. Die Rahmenleistungsbeschreibungen sind dem Rahmenvertrag NRW als Anlage A beigefügt und sind damit die normative Orientierung für die konkrete Leistungsvereinbarung. Der Landesrahmenvertrag findet unmittelbar und uneingeschränkt Anwendung, soweit diese Vereinbarung nichts Anderes regelt.

(2) Die Leistungsvereinbarung regelt die von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen hinsichtlich

- **der Ziele der Leistungen**
- **des Personenkreises**
- **der Art und des Inhalts der Leistung**
- **des Umfanges der Leistungen**
- **der Qualität und Wirksamkeit**
- **der personellen Ausstattung und Qualifikation**
- **der sächlichen Ausstattung**
- **der betriebsnotwendigen Anlagen und**
- **der Dokumentation und Nachweise**

- (3) Die Leistungen des Leistungserbringers sind dargelegt im Fachkonzept (vgl. LRV Teil A.3.1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Personenkreis

- (1) Der Leistungserbringer betreut noch nicht eingeschulte Kinder mit

- körperlichen Beeinträchtigungen
- seelischen Beeinträchtigungen
- geistigen Beeinträchtigungen oder
- Sinnesbeeinträchtigungen

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX). § 99 SGB IX ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Hiermit sind sowohl alle o.a. Teilgruppen 1-4 sowie alle möglichen Kombinationen eingeschlossen.

Der Leistungserbringer soll grundsätzlich vorrangig Leistungsberechtigte aus dem Sozialraum aufnehmen.

§ 3

Ziel der Leistung

- (1) Ziel der Leistung ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

- (2) Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern.

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten durch unterschiedliche

Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

§ 4

Art und Inhalt der Leistungen

- (1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen für die in § 2 Absatz 1 genannten Leistungsberechtigten richten sich nach dem im Gesamtplan ausgewiesenen individuellen Bedarf des Kindes. Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden.
- (2) Sie werden in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht.
- (3) Die Leistungserbringung erfolgt durch geeignete Maßnahmen und wird hinsichtlich ihrer Eignung unter Berücksichtigung der Bedarfslage des Leistungsberechtigten regelmäßig reflektiert. Der Leistungsberechtigte wird in die individuelle Leistungsplanung und Leistungserbringung einbezogen.
- (4) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Die Leistung umfasst unter anderem, folgende Aufgaben:

- Heilpädagogische Diagnostik (im Sinne einer Beobachtung/Dokumentation)
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel
- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition

- Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des § 12 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld
- Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Schulen)
- Beobachtung und Dokumentation

(5) Näheres regelt das Fachkonzept.

§ 5

Umfang der Leistungen¹

- (1) Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Teilhabebedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX.
- (2) Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des Kinderbildungsgesetzes (KIBiz) finanziert.
- (3) Basisleistung I für Kinder mit Teilhabebedarf:
1. Heilpädagogische Leistungen (SGB IX) in Kombination mit pädagogischen Leistungen (SGB VIII) umfassen Leistungen, die für Kinder mit Behinderung im Rahmen einer Basisleistung vorgehalten werden.

Sie umfasst folgende Leistungen und strukturelle Anforderungen:

- einen verbesserten Betreuungsschlüssel gemäß den Regelungen des LRV Anlage B.4 in der jeweils gültigen Fassung
- Erstellung eines Fachkonzeptes und dessen regelmäßige Fortschreibung

- Erstellung und Fortführung einer Förder- und Teilhabeplanung (ICF orientiert) nach vorgegebenem Muster oder Empfehlung des Trägers der Eingliederungshilfe
- Fachberatung in Kooperation mit der AWOP IFF Kreis Heinsberg
- Fortbildung und Supervision (z.B. zur Aneignung eines heilpädagogischen Grundwissens)
- Verwaltungsanteil für Organisation
- Fallmanagement (organisatorische Abwicklung)
- Beratungsleistung für Therapie
- Sorge tragen, dass der Zugang zur Leistung (Fahrdienst) unter Einbeziehung von behinderungsbedingten Erfordernissen und von Kontextfaktoren im Einzelfall geregelt wird.

2. Der Leistungserbringer bietet die notwendige Maßnahme (Betreuung) im erforderlichen Umfang nach LRV Anlage B.4 zu diesem Vertrag an. Er erbringt in der Kindertageseinrichtung Leistungen in Form einer Basisleistung I

- als eine gemeinschaftlich erbrachte Leistung nach § 116 Absatz 2 SGB IX im „Modell Gruppenstärkenabsenkung“.
Die empfohlene Gruppengröße nach KiBiz sollte dabei nicht überschritten werden.

Die erforderliche Platzreduzierung in der Gruppenform II der Anlage zu § 33 KiBiz kann in der Gruppe erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, muss die Platzreduzierung in einer anderen Gruppe erfolgen, um das Betreuungssetting in der Einrichtung insgesamt zu stärken.

3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich bis zum 15.04. für das darauffolgende Kindergartenjahr dem Träger der Eingliederungshilfe (beginnend am 01.08. und endend mit dem 31.07. des darauffolgenden Jahres) schriftlich mitzuteilen, welches Modell der Basisleistung (aufgeführt unter § 5 Absatz 3.2 dieser Leistungsvereinbarung) gewählt wird. Bei fehlender Mitteilung wird das bisherige Modell für ein weiteres Jahr fortgeschrieben. Ein Wechsel des Modells innerhalb eines Kindergartenjahres ist nicht zulässig.

4. Der unterjährige Zugang eines leistungsberechtigten Kindes ist möglich. Ist hier im „Modell Gruppenstärkenabsenkung“ eine Platzreduzierung im laufenden Kindergartenjahr nicht möglich, kann auf diese verzichtet werden. In Fällen, in denen die (drohende) Behinderung vor Aufnahme des Kindes nicht bekannt und eine Platzreduzierung nicht möglich war, kann für das laufende Kindergartenjahr ebenfalls auf eine Platzreduzierung verzichtet werden. In beiden Fällen müssen die Mittel der Eingliederungshilfe dazu verwendet werden zusätzliche fünf Fachkraftstunden (pro Woche) aufzubauen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich jedoch für das unmittelbar anschließende Kindergartenjahr, beginnend mit dem 01.08. des Jahres unter Berücksichtigung der kommunalen Jugendhilfeplanung die Gruppenstärkenabsenkung zu gewährleisten.
5. Sofern eine Kündigung des Betreuungsvertrages für ein leistungsberechtigtes Kind erfolgt, verpflichtet sich der Leistungserbringer zur unmittelbaren Mitteilung gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
6. Die Basisleistung I kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Trägers der Eingliederungshilfe durch Kooperationsvertrag mit einem Drittanbieter sichergestellt werden und wird explizit im Fachkonzept beschrieben. Dabei muss der Leistungserbringer gewährleisten, dass die Inhalte dieses Vertrages auch durch den Drittanbieter eingehalten werden.

(4) Individuelle heilpädagogische Leistungen:

Bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen handelt es sich um die Basisleistung I ergänzende Leistungen, die durch zusätzliche Personalstunden des Leistungserbringers erbracht wird.

Die Leistungen beziehen sich

- a. auf individuelle heilpädagogische Leistungen in der Gruppe, die durch eine Fachkraft erbracht werden und/oder
- b. auf individuelle heilpädagogische Leistungen „face to face“, die durch eine Fachkraft erbracht werden,
- c. auf individuelle Leistungen „face to face“, die durch eine Nicht-Fachkraft erbracht werden.

Bezogen auf die Erbringung von individuellen heilpädagogischen Leistungen durch eine Fachkraft in der Gruppe wird auf § 5 Absatz 3 Ziffer 6 dieses Vertrages verwiesen.

Sollte der Leistungserbringer eine individuelle kindbezogene Leistung (face- to-face- Leistungen) nicht über trägerelgenes Personal abdecken können, kann diese Leistung über einen Drittanbieter sichergestellt werden. Über einen Kooperationsvertrag sind Inhalte der Zusammenarbeit zwischen dem Leistungserbringer und dem externen Anbieter zu vereinbaren.

(5) Weitere Regelungen:

Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung für den Zeitraum der Leistungszusage gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend eine externe Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Erziehungsberechtigten und den Träger der Eingliederungshilfe zu informieren. Dies gilt insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden. Die Fachberatung gibt eine Stellungnahme ab.

§ 6

Qualität und Wirksamkeit

(1) Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Struktur, den Prozess und das Ergebnis der zu erbringenden sozialen Dienstleistung oder Maßnahme, die im Landesrahmenvertrag sowie in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

(2) Strukturqualität

- Der Leistungserbringer erfüllt alle Voraussetzungen des § 45 SGB VIII, indem er u.a. ein geeignetes System für Qualitätsmanagement und für Beschwerdeverfahren vorhält.
- Der Leistungserbringer qualifiziert seine Einrichtungen dahingehend, dass auch Kinder mit Teilhabebedarf an den Bildungsangeboten partizipieren können (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 SGB IX).
- Der Personalschlüssel liegt oberhalb der Vorgaben der Landesförderung (KIBiz), da es sich um zusätzliches Personal für die inklusive Betreuung handelt.
- Der Leistungserbringer verfügt über ein Fachkonzept im Sinne des LRV Teil A 3.1 und deren regelmäßige Fortschreibung als Bestandteil der Einrichtungskonzeption. Es wird auf die aktuelle Arbeitshilfe der Landschaftsverbände zur Konzeption verwiesen.

(3) Prozessqualität

- Der Leistungserbringer erstellt eine Teilhabe- und Förderplanung nach vorgegebenem Muster und schreibt diese fort. Die Teilhabe- und Förderplanung basiert auf den Zielen der Bedarfsermittlung, welche dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellt werden. Im Verlauf dient der Teilhabe- und Förderplan einer wechselseitigen Abstimmung zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe. Daneben wird eine gesetzlich verpflichtende Bildungsdokumentation vorgehalten.
- In den Erst- und Aufnahmegesprächen werden Wünsche und Erwartungen der Sorgeberechtigten sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes erfasst.
- In der Kindertageseinrichtung finden mindestens jährlich Entwicklungsgespräche mit den Eltern auf Grundlage des Teilhabe- und Förderplans statt, um sich über die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung dauerhaft gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung mit den im Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren vereinbarten Leistungen nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend eine externe Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Sorgeberechtigten und den Träger der Eingliederungshilfe zu informieren. Dies gilt insbesondere, bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.

(4) Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen bemisst sich insbesondere am Erreichungsgrad der im individuellen Teilhabe- und Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Der Teilhabe- und Förderplan basiert auf den vereinbarten Zielen des Gesamt-/Teilhabeplans. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

§ 7

Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Zur Erbringung der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen Leistungen sind entsprechend geeignete Kräfte einzusetzen.
- (2) Die Definition von Fachkräften richtet sich nach § 1 Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 54 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Berufsgruppen.
- (3) Darüber hinaus geeignete Fachkräfte sind Motopäden und Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten) mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung, soweit sie nichtärztliche therapeutische oder pädagogische Leistungen erbringen.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung ausgewiesenen Leistungen auf der Basis der im Rahmen der Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegten Kalkulationseckwerte.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, das vereinbarte Personal hinsichtlich Anzahl und Qualifikation vorzuhalten. Die Leistungserbringer melden 1x jährlich zum 15. Oktober eines Jahres den aktuellen Personalbestand im Rahmen der Eingliederungshilfe mithilfe des durch den Träger der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellten Vordrucks.

§ 8

Sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte sächliche Ausstattung sicher. Gegebenenfalls zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände werden auf Basis des Gesamtplanverfahrens sichergestellt und finanziert.

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte betriebsnotwendige Immobilie sicher.

§ 9

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

Es gelten § 128 SGB IX sowie die entsprechenden Regelungen des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) und des Landesrahmenvertrages.

§ 10

Dokumentation und Nachweise

Wesentliche Inhalte der Leistungsdokumentation:

1. Grundsätzlich bestätigt der Leistungserbringer einmal jährlich bis zum 31.10. des Folgejahres, dass die Basisleistung I (Aufbau von entsprechenden Fachkraftstunden bzw. die Reduzierung der Gruppenstärke) vereinbarungsgemäß umgesetzt wurde. Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt stichprobenartig zu prüfen, ob die Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht worden sind. Der Nachweis wird anhand der Muster des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.
2. Für die Leistung der Fachberatung muss der Leistungserbringer eine entsprechende Vereinbarung mit einem Spitzenverband vorhalten, aus der hervorgeht, dass die Leistung vom Spitzenverband angeboten wird und der Zuschlag an den Spitzenverband weitergeleitet wird. Auf Anfrage ist diese dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen.
Der Nachweis über stattgefundene Fachberatung gem. Ziffer 7 Spiegelstrich 8 der Rahmenleistungsbeschreibung wird dem Träger der Eingliederungshilfe auf Nachfrage vorgelegt. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.
Der Nachweis über durchgeführte Qualifizierungs- und Supervisionsmaßnahmen werden dem Träger der Eingliederungshilfe auf Nachfrage vorgelegt. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.
3. Die Dokumentation der Teilhabe- und Förderplanung zusätzlich zur Bildungsdokumentation wird wechselseitig zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe ausgetauscht. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.

4. Die Übersicht über die Aktivitäten des Fallmanagements aus der Basisleistung I wird dem Träger der Eingliederungshilfe auf Nachfrage vorgelegt. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt. Das Fachkonzept muss auf Nachfrage vorgelegt werden. Es muss regelmäßig angepasst werden und darf nicht älter als fünf Jahre sein. Sofern das Konzept inhaltlich überarbeitet wurde, gibt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe einen schriftlichen Hinweis.

§ 11 Datenschutz

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die personenbezogenen und fallrelevanten Daten der leistungsberechtigten Person an den Träger der Eingliederungshilfe weitergeleitet werden dürfen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Die Leistungsvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

Heinsberg 17.11.2020
Ort, Datum

Andreas Wagner
Geschäftsführer

Stempel und Unterschrift
Leistungserbringer

Köln 17.11.2020
Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
Eingliederungshilfeträger

